

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosennotunterkünfte der Gemeinde Nersingen (Obdachlosennotunterkunftsgebührensatzung)

Die Gemeinde Nersingen erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1. Satz 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl S. 449), folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Benutzungsverhältnis

Für die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosenunterkünfte erhebt die Gemeinde Nersingen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung.

§ 2

Gebührenschildner/-schuldnerin

(1) Gebührenschildner/-schuldnerin ist die Person, die eine ihr zugewiesene Unterkunft vom Tage der Einweisung an bis zum tatsächlichen Auszug nutzt.

(2) Mehrere Personen, die die Räumlichkeiten im Rahmen eines gemeinsamen Haushaltes nutzen, haften als Gesamtschildner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag der Einweisung in die Unterkunft. Sie endet in der Regel mit Ablauf des Einweisungsbescheides. Werden die Räume nicht am Tag des Wegzuges bzw. der Räumung, sondern verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Gemeinde Nersingen zurückgegeben aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

(2) Die Gebühren werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung fällig.

(3) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(4) Die Anwendung des Verwaltungszwangsverfahrens bei rückständigen Gebühren bleibt vorbehalten.

§ 4

Gebührensätze

(1) Die Gebührenhöhe für die Nutzung der Notunterkunft „Rathausgasse 1“ beträgt 300,00 Euro pro Zimmer/pro Monat. In der Gebühr sind die Benutzung der gemeinschaftlichen Räume (Küche und Sanitäreinrichtungen), sowie die Nebenkosten der Nutzung bereits enthalten.

(2) Wird eine angemietete Wohnung als Obdachlosennotunterkunft zur Verfügung gestellt, so entspricht die monatliche Gebühr der anfallenden Bruttokaltmiete aus dem Mietvertrag.

(3) Stellt die Gemeinde Nersingen eine eigene Wohnung zur Verfügung, so entspricht die Gebühr dem Betrag der vom Fachbereich 31 – Gebäude- und Flächenmanagement veranschlagten Bruttokaltmiete.

(4) Sollten die Benutzer der Obdachlosennotunterkunft durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die anfallenden Nebenkosten (z. B. Strom, Wasser, Heizung) unverhältnismäßig hoch sind und erheblich über den festgesetzten Pauschalbeträgen liegen, so haben sie für die tatsächlich entstandenen Kosten aufzukommen. Die Gemeinde kann die erhöhten Beträge anhand von Durchschnittswerten oder Schätzungen erheben.

(6) Entsteht die Gebührenpflicht nicht zum Ersten des Monats, so beträgt die Gebühr 1/30 für jeden genutzten Tag.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Nersingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Obdachlosenunterkünfte vom 01.08.2013 außer Kraft.

Nersingen, den 18.09.2024

Gerhard Jehle
Zweiter Bürgermeister